

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>Photovoltaik- Anlagenförderung<br/>der Gemeinde Virgen</b></p>   |  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>Richtlinien</b><br/>lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2008, zuletzt<br/>geändert am 13. Dez. 2013, 23. Mai 2014 und 12. Dez. 2014</p> |   |  |

Für Photovoltaikanlagen die ab 01. April 2008 errichtet werden, gewährt die Gemeinde Virgen einen Investitionszuschuss und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

### § 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare und heimische Energiereource und damit auch zum Schutz unserer Umwelt und des Klimas gesetzt werden.

### § 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Photovoltaikanlagen (auch PV- Anlage bzw. Solarstromanlage genannt), deren erzeugter Strom entweder am Ort gespeichert (Inselanlage bzw. in Kombination mit anderen Energieerzeugern als Hybridanlage), oder in ein elektrisches Netz (netzgekoppelte Anlage) eingespeist werden.

Nicht gefördert werden Eigenbuanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Solarmodule, die giftige Schwermetalle wie zB Cadmium, Blei bzw. deren Verbindungen (zB Cadmiumtellurid) enthalten, um negative umweltrelevante Auswirkungen im Brandfall, bei Zerstörung bzw. bei der Entsorgung der Photovoltaikmodule zu vermeiden.

Der Altersatz einer bereits geförderten Photovoltaikanlage wird nicht unterstützt.

### § 3 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Bauanzeige/Baubewilligung, positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde in Bezug auf Schutz des Orts-, Straßen-, und Landschaftsbildes, Genehmigung nach Tiroler Elektrizitätsgesetz bei Anlagen > 5 kW etc.), sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung.

Weiters sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landesförderung) soweit möglich in Anspruch zu nehmen.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

#### § 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter)

- a. eines Grundstückes im Gemeindegebiet von Virgen auf dem die Anlage dauerhaft installiert wird, oder
- b. eines Gebäudes im Gemeindegebiet von Virgen auf dem die Anlage dauerhaft installiert wird sein.

Der Förderungswerber muss die Zustimmung des Eigentümers für die Errichtung der PV- Anlage nachweisen.

#### § 5 Förderungshöhe

Die Förderhöhe beträgt 50,00 EUR/kW Nennleistung des Solargenerators, max. EUR 250,00 je Anlage und gilt für Anträge, die nach dem 31.12.2013 bei der Gemeinde eingebracht werden.

#### § 6 Verfahren

1. Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig für eine Photovoltaikanlage gewährt, wobei Erweiterungen möglich sind.
2. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.
3. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der PV- Anlage einzureichen.
4. Mit dem Ansuchen sind die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, die allenfalls erforderlichen Genehmigungen, eine Produktbeschreibung, sowie die Kopie der saldierten Rechnung über die Kollektoroberfläche einzureichen.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

#### § 7 Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat - indexgesichert -, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Der gewährte Kostenzuschuss ist jedenfalls - indexgesichert - zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde,
- b) die PV- Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01. April 2008 bis auf Widerruf in Kraft.

-.-.-